Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,000.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk., incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 5gesp. Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 176. Sonntag den 30. Mai 1880. 74. Jahrgang.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, am 2. Juni a. c., Abends 6½ Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Gutachten des Bau-, Lösch- und Finanz-Ausschusses über den Bau des Feuerwehrdepots am Fleischerplatze.
II. Gutachten des Bau-Ausschusses über: a. budgetirte Unterhaltungskosten für das neue Theater; b. eine Reparaturkostenforderung für die Ausstellungshalle; c. Wasserleitungsanlagen in der Straße K des südlichen Bebauungsplanes.
III. Gutachten des Bau-, Oekonomie- und Finanz-Ausschusses über: a. den Ankauf einer Parcelle in Petzscher Mark; b. Verkauf eines Villenplatzes an der Bismarckstraße.
IV. Gutachten des Bau-, Oekonomie- und Stiftungs-Ausschusses über einen Arealaustausch in Reudnitzer Flur.
V. Gutachten des Bau-, Oekonomie- und Verfassungs-Ausschusses über eine in das Regulativ für Bebauung der Bismarckstraße aufzunehmende Bestimmung in Betreff der Souterrainwohnungen.
VI. Gutachten des Bau- und Oekonomie-Ausschusses über: a. Abänderung des südwestlichen Bebauungsplanes; b. die Bauvorschriften für die Baublöcke II, IV, V und VI in der Nordvorstadt; c. ein Abkommen mit den Abjacenten der Colonnadenstraße wegen Regulirung der Fluchtlinie; d. Regulirung der Fluchtlinie auf der Westseite des Königsplatzes.
VII. Bericht des Stiftungs-Ausschusses über: a. Prüfung der Rechnungen des Johannishospitals auf die Jahre 1877 und 1878; b. Prüfung verschiedener anderer Stiftungsrechnungen.

Bekanntmachung,

die Bezeichnung der Fuhrwerke betreffend.

Nach der Ministerial-Verordnung, die Bezeichnung der Fuhrwerke betreffend, vom 7. September 1876 soll **jedes nicht ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmte Fuhrwerk mit dem Namen des Eigenthümers beziehentlich mit besonderer Nummer** bezeichnet und diese Bezeichnung **auf der linken Seite** an dem **Fuhrwerke selbst** oder **auf einer daran befestigten Tafel** angebracht sein.

Mit Rücksicht darauf, daß nach gemachten Erfahrungen die in der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Bezeichnungsart in einzelnen Fällen wegen der besonderen Beschaffenheit des Fuhrwerkes nicht ausführbar ist, so ist obige Bestimmung durch neuere Ministerial-Verordnung vom 16. April laufenden Jahres dahin abgeändert worden, **daß in solchen Fällen auch jede andere, den Zweck erfüllende, am Kummet der Pferde oder sonst auf der linken Seite des Fuhrwerkes herzustellende Bezeichnung** für **genügend** angesehen werden soll.

Indem wir dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Fuhrwerksbesitzer unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. October 1876 darauf aufmerksam, **daß in allen Fällen, in denen die früher vorgeschriebene Bezeichnungsart nach der Beschaffenheit des Fuhrwerkes überhaupt thunlich, nach wie vor lediglich diese Letztere zur Anwendung zu bringen ist, und daß auch für die Fälle, in welchen die nach Maßgabe der neueren Verordnung nachgelassene Bezeichnungsweise gewählt werden darf,** die frühere Vorschrift, daß die Bezeichnung mit **deutlicher, unverwischbarer Schrift** anzubringen ist, **unverändert in Kraft bleibt.**

Leipzig, den 24. Mai 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Harrwitz.

Die Revision der preußischen Maigesetze.

** Berlin, 28. Mai. Die dichtbesetzten Tribünen, das volle Haus, die Spannung, die über den Gemüthern zu liegen scheint, das Alles zeigt schon äußerlich zur Genüge die Bedeutsamkeit dieses Tages, an dem die kirchenpolitische Vorlage zur ersten Lesung steht. Trotz der Publicationen der „Nordd. Allgem. Ztg." ist die Lage nicht geklärt. Bestehen bleibt der Widerspruch zwischen der energischen Festhaltung des Staatsgedankens in jenen Depeschen und dem Bekenntniß der Schwäche, das der Puttkamer'sche Entwurf ablegt. Unklar und vieldeutig genug war demgemäß der einleitende Vortrag, mit welchem der Cultusminister von Puttkamer seine und des Fürsten Bismarck Stellung zu der kirchlichen Frage zu umschreiben unternahm. Oder thun wir nicht vielleicht besser zu sagen: nicht seine eigene, sondern nur des Fürsten Bismarck Stellung? Wir kennen diese Rede des Ministers sehr genau in den Grundzügen ihres Concepts; wer die eben veröffentlichten Actenstücke gelesen, konnte in den Ausführungen des Herrn von Puttkamer nur wenig Neues und Ueberraschendes finden. Es ist ein Satz, der voll und ganz unterschrieben werden kann, daß der Staat nicht Verzicht leisten darf auf die Forderung, die Kirche müsse sich einordnen in den Rechtsrahmen der staatlichen Normen; es ist auch in gewissem Sinne die Einschränkung anzuerkennen, die der Minister sofort diesem Axiom hinzufügte, daß nämlich die innersten und eigentlichsten Lebensfunctionen von Staat und Kirche nicht ohne Rest ineinander aufgehen. Aber daß hieraus der Schluß gezogen wird, ein größerer oder geringerer Theil der römischen Ansprüche sei und bleibe in ihrer Berechtigung unbestreitbar und Alles, was sich erreichen lasse, wäre nur ein Waffenstillstand, ein erträglicher modus vivendi, erscheint uns als eine Inconsequenz, die in ihren weiteren Irrthümern eben zu so halben Maßregeln führt, wie die Vorlage es ist. Gerade gegenüber der authentischen Interpretation des berühmten päpstlichen Breve vom 24. Februar, einer Interpretation, die den ganzen starr unbeugsamen Standpunct des non possumus wie in nuce zusammenfaßt, gerade gegenüber solchen Kundgebungen giebt es gar keine andere Wahl für den Staat, die Regierung und die gemäßigten Parteien von rechts und links, als den Weg des Gesetzes unverrückt zu wandeln und nicht in den Irrgarten polizeilicher Befugnisse abzuschweifen. Giebt Herr v. Puttkamer doch selber zu, daß der Kampf, der so große Verwüstungen angerichtet, der elf von den zwölf preußischen Bisthümern und über tausend Pfarreien verwaist und verödet hat, daß dieser Kampf sich immer nur auf dem äußerlichen Gebiet von Macht und Verordnungsbefugnissen bewegt, niemals aber der Staat in die Dogmen und die Heilslehre der katholischen Kirche hinübergegriffen hat. Weshalb denn also, wenn das gute Recht feststeht, wenn es im Einklang ist mit der öffentlichen Moral, dieses Bollwerk niederreißen (?) und eine papierne Schutzwehr dafür errichten, die jeder Hauch gouvernementalen Beliebens tagtäglich umwerfen kann? Für Rom ist, das hob Herr v. Puttkamer sehr richtig hervor, der preußische Culturkampf nur eine Phase in dem großen Ringen um die Weltherrschaft. Rom kann es wenig verschlagen, ob es unter Umständen an einem Puncte nachgiebt und nachläßt, wenn es an einem andern sich Vortheile von solchem Verhalten verspricht. Aber der weltliche Staat befindet sich nicht in gleicher Lage. Was er de facto hat fallen lassen von seinen Prärogativen, das ist ihm de jure nur noch eine hohle Form, deren Inhalt nicht wiederzugewinnen ist. Wenn Herr v. Puttkamer in eine Erörterung darüber eintritt, mit welchen Gefühlen die aus dem Exil heimkehrenden Ledochowski und Melchers ihre Diöcesen wieder betreten, ob als Triumphatoren oder gedrückt durch die Vergangenheit, gedemüthigt durch die Gegenwart, so meinen wir, daß seine Entscheidung für die letztere Alternative mehr für seinen Optimismus des Gefühls als für sein Urtheil spricht. Sicherlich würden die ehemaligen kirchlichen Würdenträger von Köln, Breslau, Fulda u. s. w. gegebenenfalls anders denken, wenn sie auch vielleicht klug genug sein würden, das nicht Jedermann öffentlich zu sagen.

Der Abg. Falk, der heute das Bollwerk der von ihm selber geschaffenen Gesetze mit tiefem sittlichen Ernst und mit der vollsten Berufenheit zur Sache vertheidigte, war in der Lage, aus persönlichen Wahrnehmungen den unbeschreiblich tiefen Eindruck zu constatiren, den gerade dieser von der Rückkehr der Bischöfe handelnde Art. 4 in weiten Kreisen der katholischen Bevölkerung hervorgerufen. Das war ja gerade die Stärke der Position, welche Falk als Minister einnahm, daß er die kirchliche Frage nicht als eine Macht-, sondern als eine Rechtsfrage behandelte, daß er mit fester Hand die Grenzen zwischen dem Dogmatischen und dem praktisch in die Wirklichkeit Eingreifenden des Katholicismus zog, jenes außerhalb der Competenz des Staates ließ, dieses aber voll und ohne Rest in diese Competenz einschloß. Und das erbitterte „Nein", das die Curie solchen wahrlich gemäßigten Zielen und Bestrebungen eines nationalen aufstrebenden Staatswesens und eines klarsehenden und klarwollenden Staatsmannes, wie es Falk ist, entgegenstellte, dieses „nein" und die Stimmung, aus der heraus es fort und fort gerufen wurde, sollte sich begütigen lassen durch einen Schritt des Staats, der zu klein ist, um zu befriedigen, und gerade groß genug, um mit Recht als Schwäche gedeutet zu werden und das Verlangen nach weiteren Zugeständnissen zu erwecken? Nein, einem Gegner gegenüber wie das Papstthum kann nur Eines zum Ziele führen, die Entschlossenheit und Zähigkeit des Ausharrens, die ungebrochene Ausdauer und Continuität des Wollens in energischer und in den Schranken des Gesetzes sich haltender staatsmännischer Thätigkeit. Wo ist denn ein Ende abzusehen auf der Bahn, welche die Vorlage beschreitet? Der Abg. Falk fragte mit gutem Grunde, welche Concession des Papstes denn nun als genügend betrachtet werden solle, um dieses Gesetz in Wirksamkeit treten zu lassen? Und was dann geschehen solle, wenn die Wohlthaten, welche die Vorlage enthält, praktisch werden und dennoch das stille oder ausgesprochene Widerstreben der päpstlichen Partei zu einer Zurücknahme derselben nöthigen werde? Wenn aber eine Fristbestimmung, etwa auf ein Jahr, für das Gesetz beliebt wird, wenn nun wirklich die ehemaligen Bischöfe im Triumph, wie wir meinen, oder gedemüthigt nach Herrn v. Puttkamer's Ansicht, heimkehren, wie denkt sich alsdann die Regierung die Zurücknahme ihrer gespendeten Erleichterungen? Sollen, wenn die Curie wieder in die Kampfesposition einschwenkt, die Maigesetze ihre Geltung zurückgewinnen, dann werden sie mit vollendeten Thatsachen, mit der in gewissen Grenzen berechtigten Erbitterung der romfreundlichen Bevölkerung nach allen den Schwierigkeiten und über dieselben hinaus zu rechnen haben, die gegenwärtig schon in der Passivität stumpfen Beharrens ihnen entgegenstehen.

Es ist mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen, wenn der Abg. Windthorst den endlichen Erfolg der Maigesetze in einem Aufhören aller Religion und Religiosität und in einer Herrschaft der „Polizei" erblickt. Die Phantasie des ultramontanen Führers erschöpfte sich förmlich in einer Auffindung von Analogien zu der Vorlage und selbst der Erlkönig mit seinem „Und bist Du nicht willig, so brauch ich Gewalt" lieferte den poetischen Resonanzboden für die aus Klagen, Angriff, Vertheidigung und Siegeszuversicht gemischten Ausführungen des Abg. Windthorst. Drei Puncte hob der Abg. Windthorst mit aller nur wünschenswerthen Klarheit hervor, einmal, daß seine Partei sich ihre definitive Entscheidung noch vorbehalte, dann, daß sie Amendirungen des Entwurfs gern ihre Unterstützung leihen würde; endlich, daß eine Unterwerfung der Kirche unter den Staat nie und nimmer zu erwarten stehe. Wie dennoch zwischen den drei Forderungen ein Einklang herzustellen sein wird, Das ist eine jener Unmöglichkeiten, die nur für die Diplomatie der gelehrigen und gelehrten Gefolgschaft des Papstes möglich und ausführbar werden können. Die Debatte, die vertagt, nicht beendigt wurde, wird morgen voraussichtlich die Stellung der Parteien prägnanter fixiren.

* * *

Sitzungsbericht.

* Berlin, 28. Mai. Das Abgeordnetenhaus trat heute vor überfüllten Tribünen in die Berathung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze.

Der Cultusminister v. Puttkamer erinnerte zunächst daran, daß der Abschluß des kirchenpolitischen Conflicts unter allen Umständen lediglich auf dem Boden der preußischen Gesetzgebung zu suchen sei, und daß einer schnellen Herbeiführung des Friedens die erheblichsten Schwierigkeiten entgegenstehen. Jener ersten Aufgabe zu entsprechen, sei die gegenwärtige Vorlage bestimmt. Die Wahrheit der zweiten Bemerkung sei durch die Wiener Verhandlungen schlagend nachgewiesen worden. Es habe sich dabei wieder herausgestellt, daß zwischen Staat und Kirche ein gemeinsamer Rechtsboden überhaupt nicht existire. Die Regierung müsse zunächst daran festhalten, daß die Grundlinien des Machtgebietes des Staates durch die kirchenpolitische Gesetzgebung der Jahre 1873 bis 1875 unwiderruflich gezogen seien. Die Verhandlungen mit Rom hätten deshalb nur darauf ausgehen können, ohne die beiderseitigen Principien zu berühren, einen modus vivendi zu suchen. Es sei jedoch nicht möglich gewesen, durch die Verhandlungen mit der Curie einen Boden zu finden, um durch eine organische Revision der Mai gesetze den Frieden herbeizuführen. Die Regierung sei zu den weitgehendsten Zugeständnissen bereit gewesen. Sie habe es für möglich erklärt, das Disciplinargesetz dahin abzuändern, daß nicht nur alle geringeren Disciplinarstrafen, Verweis, Geldbußen ꝛc., aus dem Gesetz ausgeschieden würden, sondern daß sogar die Wirkung des Urtheils des Disciplinargerichtshofes die kirchliche Seite der bischöflichen Functionen gar nicht berühren solle. In ähnlicher Weise sei die Regierung auf den übrigen Gebieten der kirchenpolitischen Gesetzgebung entgegengekommen, habe aber überall nur ein non possumus der Curie gefunden. Mit um so größerer Befriedigung habe die Regierung von dem Breve des Papstes vom 24. Februar Kenntniß genommen und diesem Gefühl durch den Staatsministerialbeschluß vom 17. März Ausdruck gegeben. Dieser Beschluß sei im ganzen Lande mit Freude begrüßt worden, weil man in demselben den Weg zu einer Lösung der beklagenswerthen Wirren erblickte. Bevor der Staatsministerialbeschluß in Rom bekannt war, sei durch eine Depesche des Cardinalstaatssecretairs Nina an Jacobini jenem früheren Breve des Papstes eine Deutung gegeben worden, welche demselben jeden Charakter eines Zugeständnisses nahm. Es sei in dieser Depesche (deren Wortlaut der Minister mittheilte) in schroffster Form der Anspruch der Curie, über die Anstellung der unabsetzbaren Geistlichen allein zu entscheiden, wiederholt worden. Hiermit war für die Regierung die Möglichkeit, auf dem betretenen Wege weiter zu gehen, ausgeschlossen. Es wäre für sie sehr leicht gewesen, sich nunmehr wieder auf einen rein negativen Standpunct zurückzuziehen. Hätte sie ihrerseits daran denken wollen, auf eigene Hand an eine Revision der Maigesetze zu gehen, so würde sie Concessionen gemacht haben, ohne dafür das Geringste einzutauschen. Es wäre dies eine unverzeihliche Thorheit und Schwäche gewesen. Die Kirche befinde sich in einer vortheilhafteren Lage als der Staat, für sie sei der Kampf mit der preußischen Regierung nur eine Phase in ihrem Kampfe um die Weltherrschaft, welchem Zwecke sie auch wohl zeitweise die Nothlage ihrer Gläubigen unterordnen zu können glaube. Die Kirche könne warten. Das könnte nun der Staat in seiner unangreifbaren, verfassungsmäßig richtigen Vertheidigungsstellung auch, wenn er nicht neben seiner constitutionellen Pflicht zugleich auch die moralisch-patriotische Verantwortung für die Nothlage seiner katholischen Angehörigen tragen müßte. Von 12 Bisthümern würden nur noch 4 ordnungsmäßig verwaltet, die Domcapitel würden immer lückenhafter, über 1000 Pfarrstellen seien verwaist, die Seminarien, die katholischen Facultäten verödeten. Und diesen Nothstand habe die Kirche verschuldet durch ihre Weigerung in einer Frage, welche das Wesen der Kirche in keiner Weise berührt! (Zustimmung.) Solchen Verhältnissen gegenüber habe die Regierung geglaubt, auf Mittel Bedacht nehmen zu müssen, für die Wiederherstellung einer geordneten Diöcesanverwaltung, für eine Abhülfe des Priestermangels und für eine möglichste Milderung der Conflicte Sorge zu tragen. Diesem Zwecke solle die Vorlage entsprechen. Wie man daran habe denken können, daß die Regierung gegenüber der ablehnenden Haltung der Curie ihre Vorlage zurückziehen werde, sei unbegreiflich. Daß der Regierung diese ablehnende Haltung vorher bekannt gewesen sei, beweise der veröffentlichte Depeschenwechsel, unmöglich aber könne sie die Schritte, die sie im Interesse der Staatsangehörigen für nöthig halte, von der Zustimmung oder Abneigung der Curie abhängig machen. Der Minister ging hierauf näher auf die Einzelheiten des Gesetzes ein und wies namentlich auf die Nothwendigkeit hin, einzelne der abgesetzten Bischöfe unter Umständen wieder in ihr Amt zurückkehren zu lassen. Die Regierung müsse deshalb gerade auf den Artikel 4 der Vorlage einen besonderen Werth legen. Dasselbe gelte von Art. 9, wenn er auch gern anerkennen wolle, daß es vom rein constitutionellen Standpuncte eine sehr weitgehende Zumuthung sei, das Zugeständniß zu verlangen, daß die Handhabung der Strafgesetze dem Belieben der Regierung anheimgegeben werde. Die politischen Gründe seien aber schwerwiegend genug, um einen solchen Anspruch zu begründen. Die Annahme der Vorlage biete den großen Vortheil, der Regierung eine feste landesgesetzliche Basis zu geben, um je nach dem Stande etwaiger Vereinbarungen mit der Curie die Handhabung der Maigesetze einzurichten. Trotz aller vorhergehenden Thatsachen sei die Möglichkeit solcher Vereinbarungen keineswegs ausgeschlossen, denn die Curie ändere ihre Entschlüsse mit der Situation. Die Besorgniß, daß die Regierung auf Grund der ihr gegebenen Vollmachten zu weit gehen könne, sei durch die Thatsache ausgeschlossen, daß die Regierung nicht die Vollmacht verlange, von der Anzeigepflicht der Geistlichen, dem springenden Punct des ganzen Conflicts, zu dispensiren. Ein Bischof, der auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs in seine Diöcese zurückkehre, thue Dies wahrscheinlich nicht als Triumphator. Auf Abänderungen im Einzelnen werde die Regierung gern einzugehen bereit sein, an dem Kern der Vorlage aber müsse sie festhalten. Sie wolle wenigstens Nichts unversucht lassen, um den Frieden wiederzufinden, dessen Wiederherstellung das Vaterland dringend genug bedürfe. (Beifall.)

Abg. Falk constatirte, daß der Staatsministerialbeschluß vom 17. März durchaus der Stellung entspreche, welche die Regierung seit dem Beginn des Culturkampfes eingenommen. Der Beifall, den der Beschluß bei allen Parteien mit Ausnahme des Centrums gefunden habe, sei aber nur begründet gewesen in der Voraussetzung, daß man an der Auffassung, daß die Zugeständnisse des Staates mit denen der Kirche nur gleichen Schrittes erfolgen sollten, auf Seiten der Staatsregierung festhalten werde. Die Annahme, daß die Kirche sich zu Concessionen bereit zeigen würde, sei inzwischen — das zeige die Dortmunder Versammlung und das Verhalten des Papstes — unerfüllt geblieben, und dennoch sei die Vorlage gemacht, die doch unzweifelhaft wesentliche Concessionen darbiete. Der veröffentlichte Depeschenwechsel sei eher geeignet, gegen als für die Vorlage zu sprechen. Angesichts der gegenwärtigen Sachlage werde man gewiß nicht behaupten können, daß ein dringendes Bedürfniß vorliege, der Regierung Vollmachten für etwaige weitere Verhandlungen mit dem Vatican zu geben. Ebensowenig könne als zwingendes Motiv der Wunsch der Regierung angeführt werden, ihre Friedensliebe zu documentiren. Für diesen Zweck sei es wahrlich nicht nöthig, der Kirche Concessionen zu machen, die selbst dann, wenn der Papst bedeutende Gegenconcessionen gemacht hätte, viel zu weit gehen würden. Erzbischof Droste, der sich den Staatsgesetzen gegenüber nicht halb so schwer vergangen hätte, wie die neuerdings abgesetzten Bischöfe, sei im Jahre 1840 nicht wieder auf seinen Bischofssitz zurückgeführt worden, wie man Dies jetzt wolle. Ein solcher Entwurf müsse den Verdacht erwecken, daß es der Regierung an der

SLUB
Wir führen Wissen.